

Zweiter Teil: Die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen

I. Allgemeines

1. Anwendungsfälle, Rechtsgrundlagen

Neben öffentlich-rechtlichen Forderungen haben die Kommunen oft auch privatrechtliche Geldansprüche durchzusetzen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Eigenbetrieb in einer Rechtsform des privaten Rechts (z. B. als GmbH oder als Aktiengesellschaft) geführt wird.

Aber auch in allen Fällen, in denen die Kommune fiskalisch (d. h. nicht hoheitlich) tätig wird, kommen die Vorschriften des Privatrechts zur Anwendung. Als Beispiele seien genannt:

- die Erbringung von Leistungen des gemeindlichen Bauhofes an Dritte,
- Verkaufsgeschäfte aller Art,
- die Nutzungsüberlassung gemeindlicher Räume und Gebäude (sofern nicht durch Satzung geregelt) oder
- die Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen.

Für die Durchsetzung von Forderungen, die aus solchen Rechtsgeschäften herrühren, gelten die Vorschriften des Privatrechts, insbesondere die ZPO.

Die Instrumente der Vollstreckung sind jedoch im Wesentlichen gleich, zumal das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz die Vorschriften des Achten Buches der ZPO für entsprechend anwendbar erklärt.

Zur Befriedigung des Gläubigers kann eine Sach- oder Forderungspfändung erfolgen; aber auch die Eintragung einer Sicherungshypothek mit anschließender Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung kann beantragt werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere die Beschaffung einer vollstreckungsfähigen Grundlage, ist im Bereich des Privatrechts jedoch völlig anders gestaltet.

Die §§ 704 bis 802l in Abschnitt 1 des 8. Buches der ZPO beinhalten die allgemeinen Regelungen zur Durchsetzung zivilrechtlicher (Geld-)Ansprüche.

Mit dem Gesetz zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009, das zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist (BGBl. 2009 I S. 2258) wurden hauptsächlich die §§ 802a bis l neu aufgenommen, § 807 ZPO neu gefasst; die §§ 899 bis 915 ZPO sind weggefallen.

Zu erwähnen ist insbesondere das neue Verfahren der Vermögensauskunft, das vom Schuldner an Eides statt zu versichern ist, § 802c ZPO sowie die geänderten Vorschriften des Verfahrens, das ab 1. Januar 2013 maschinell zu erfolgen hat, §§ 802f Abs. 5, 802k ZPO.

Des Weiteren wurde die Verordnung vom 23. August 2012 über Formulare für die Zwangsvollstreckung – ZVFV – aufgrund § 758a Abs. 2 und § 829 Abs. 4 ZPO erlassen.

Zwischenzeitlich wurden amtliche Formulare für die/den

- a) Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (wegen gewöhnlichen Geldforderungen und wegen Unterhaltsforderungen) und
 - b) Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchung
- vom Bundesministerium der Justiz zur Verfügung gestellt.

In § 753 Abs. 3 ZPO wurde das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **verbindliche Formulare** für den Auftrag an den Gerichtsvollzieher wegen privatrechtlicher Forderungen einzuführen (s. Seite 96 ff.).

2. Verzug des Schuldners, Mahnung

Grundsätzlich ist der Pflichtige bei privatrechtlichen Forderungen zu mahnen. Seit 1. Mai 2000 (Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen) kommt der Schuldner auch ohne Mahnung gemäß § 286 (§ 284 a. F.) Abs. 3 BGB spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufstellung in Verzug.

Die Mahnung als Aufforderung, die geschuldete Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Gläubiger zu zahlen, ist nicht formgebunden. Sie ist jedoch nur dann wirksam, wenn sie nach Eintritt der Fälligkeit des geschuldeten Betrags ergeht. Den Zugang der Mahnung muss die Gläubigerin darlegen und bei Bestreiten durch den Schuldner beweisen. Gegebenenfalls kann die Mahnung durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

Zahlt der Schuldner zu dem vereinbarten oder in der Mahnung genannten Zahlungstermin nicht, kommt er in Verzug. Auch bei Verweigerung der Leistung vor oder nach Fälligkeit kommt der Schuldner in Verzug.

In Fällen, in denen der Schuldner verpflichtet wird, den geschuldeten Betrag zu einem bestimmten Kalendertag zu zahlen und die Zahlung zu diesem Tage unterbleibt, ist der Schuldner mit Ablauf dieses bestimmten Tages in Verzug (§ 286 Abs. 2 BGB). Eine Mahnung in einem solchen Falle ist entbehrlich.

Ist in einem Vertrag oder in einer Rechnung die Fälligkeit nach dem Kalender berechenbar („30 Tage nach Rechnungserhalt“), ist jedoch eine Mahnung für den Vollzug notwendig, es sei denn, der Schuldner ist in der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung auf die Folgen gemäß § 286 Abs. 3 BGB hingewiesen worden (Verbraucherschutz). Als Nichtverbraucher kommt der Schuldner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

3. Verjährung

Ein bürgerlich-rechtlicher Zahlungsanspruch unterliegt grundsätzlich der Verjährung (§ 194 Abs. 1 BGB). Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB).

In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Nr. 4 Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und Nr. 5 Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind. Soweit solche Ansprüche eine künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 2 BGB).

II. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung

1. Allgemeines

Die §§ 704 bis 802 I ZPO (Abschnitt 1 des 8. Buches) beinhalten die allgemeinen Regelungen zur Durchsetzung zivilrechtlicher (Geld-)Ansprüche (Abschnitt 2 mit §§ 803 bis 882a ZPO regelt speziell die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen sowie Abschnitt 5 mit §§ 916 ff. ZPO Arrest und Einstweilige Verfügung – s. auch die Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen, Seite 11).

Der Grundsatz „Titel, Klausel, Zustellung“ beschreibt dabei die grundlegenden Voraussetzungen für die Vollstreckung.

Es müssen also folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- es muss ein Vollstreckungstitel vorhanden sein;
- von diesem Titel muss eine vollstreckbare Ausfertigung vorliegen;
- sämtliche Urkunden, die die Grundlage für die Vollstreckung bilden, müssen zugestellt sein.

2. Vollstreckungstitel

Vollstreckungstitel sind Entscheidungen und beurkundete Erklärungen, aus denen die Vollstreckung ermöglicht wird. Sie müssen wirksam sein. Aus ihnen müssen sich Gläubiger und Verpflichteter eindeutig ergeben, ebenso der vollstreckbare Anspruch oder ein vollstreckbarer Unterhalt.

Als Titel nach der ZPO gelten:

- Vollstreckbare Endurteile der Gerichte, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind;
- Prozessvergleiche vor Gerichten und Gütestellen;
- Kostenfestsetzungsbeschlüsse und Prozesskosten;
- Kosten der Zwangsvollstreckung;
- Beschlüsse über Unterhaltsleistungen an Minderjährige;
- Entscheidungen gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
- Einstweilige Anordnungen in Familien- und Unterhaltssachen;
- Vollstreckungsbescheide, § 699 ZPO;
- vollstreckbar erklärte Schiedssprüche und schiedsgerichtliche Vergleiche, soweit die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit reicht;
- vollstreckbare Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder Notar aufgenommen wurden.

Daneben gibt es noch andere Gesetze, aus denen sich ebenfalls Titel ergeben, z. B. Zuschlagsbeschluss nach § 93 ZVG oder ausländische Vollstreckungstitel nach §§ 722, 723 ZPO i. V. m. internationalen Übereinkommen.

3. Vollstreckungsklausel

Die Vollstreckungsklausel ist ein amtliches Zeugnis über das Bestehen und die Vollstreckungsfähigkeit eines Titels. Nach § 725 ZPO lautet die Vollstreckungsklausel wie folgt:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem/der ... zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“

Zwar muss dieser Wortlaut nicht genau wiedergegeben werden, doch ist es notwendig, inhaltlich den gleichen Sinn auszudrücken.

Keiner Vollstreckungsklausel bedürfen:

- ein Vollstreckungsbescheid,
- ein Arrest und eine einstweilige Verfügung,
- ein vereinfachter Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 105 ZPO.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt auf Antrag des Gläubigers. In der Regel ist der Urkundsbeamte für die Klauselerteilung zuständig. Ausnahmeregelungen gelten z. B. bei Fällen nach §§ 726 bis 729 ZPO.

Gegen die Klauselerteilung stehen dem Pflichtigen die Erinnerung nach § 766 ZPO oder evtl. die Klage nach § 768 ZPO zu.

4. Zustellung

Die der bevorstehenden Zwangsvollstreckung zu Grunde liegenden Urkunden müssen dem Pflichtigen zuge stellt werden. Die Zustellung erfolgt in der Regel durch den Gerichtsvollzieher und muss spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgt sein, § 750 Abs. 1 ZPO.

Für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren wurden Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung (ZustVV) mit Wirkung zum 1. Juli 2002 eingeführt. Zustellungen erfolgen somit von Amts wegen nach §§ 166 bis 190 ZPO und auf Betreiben der Partei nach §§ 191 bis 195 ZPO.

5. Vollstreckungsorgane

Je nach Vollstreckungsobjekt sind zuständig:

- der **Gerichtsvollzieher** für die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen und für das Verfahren zur Vermögensauskunft,
- das **Amtsgericht**, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögenswerte, wie z. B. Lohnansprüche, Ansprüche aus Lebensversicherungen und an Banken, Anspruch aus Steuererstattung,
- der **Rechtsanwalt** für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen der Eintragung einer Sicherungshypothek, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

Die Kommune kann demnach im Gegensatz zur Vollstreckung wegen privatrechtlichen Forderungen **nicht** selbst Vollstreckungsmaßnahmen durchführen. Vielmehr steht ihr im Zivilrecht wie jedem Privatgläubiger „nur“ das Recht zu, das Vollstreckungsverfahren über die gerichtlichen Vollstreckungsorgane zu betreiben. In welches Vermögensgut des Schuldners vollstreckt werden soll, wird vom Gläubiger bestimmt.

Mit Inkrafttreten des § 754a ZPO am 26.11.2016 ist es nun möglich, Gerichtsvollzieher mit einem vereinfachten Vollstreckungsauftrag unter den darin genannten Voraussetzungen auch **elektronisch** zu beauftragen. In Bayern ist der elektronische Zugang zu den Gerichten unter anderem im Bereich der ZPO und seit 01.01.2019 im Bereich der Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eröffnet.

In der Regel wird, insbesondere wenn über den Schuldner noch nichts bekannt ist, die Vollstreckung in bewegliche Sachen beantragt, also der Gerichtsvollzieher zunächst mit der Vollstreckung beauftragt. Örtlich zuständig ist immer der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk sich die Wohnung oder der Geschäftssitz des Schuldners befindet. Auch die Lage des zu pfändenden Gegenstandes ist ausschlaggebend. Wohnt z. B. der Schuldner in A, sein pfändbares Auto befindet sich jedoch in B, so ist der Gerichtsvollzieher des Bezirkes B zuständig.

Um die Vollstreckung insgesamt zu beschleunigen, wurden dem Gerichtsvollzieher weitere Möglichkeiten eingeräumt, den Auftrag zu erledigen, z. B. Ermittlungen beim Einwohnermeldeamt, bei der Rentenversicherungsanstalt, Feststellung über Bankverbindungen usw. §§ 755, 802I ZPO.

Des Weiteren hat er die Möglichkeit, eine gütliche Erledigung herbeizuführen, als maximaler Zeitraum hat das Gesetz zwölf Monate bestimmt, § 802b ZPO.

Das Verfahren zur Vermögensauskunft, das an Eides statt zu versichern ist, § 802c ZPO und die Meldung an das jetzt zentrale Vollstreckungsgericht ist jetzt maschinell geregelt.

Soll der Anspruch eines Schuldners gegen seinen Arbeitgeber gepfändet werden, ist ein Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Amtsgericht zu beantragen. Siehe hierzu das Beispiel auf Seite 103 ff. Zuständig für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht), bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Wohnsitz bzw. Sitz des Schuldners (§§ 13 und 17 ZPO).

Soweit vorhanden, kann auch in das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte) vollstreckt werden. Dies geschieht entweder durch die Eintragung einer Sicherungshypothek, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung.

Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk sich das Grundstück befindet. Gleiches gilt für den Antrag auf Zwangsverwaltung bzw. -versteigerung.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass jedem Antrag der vollstreckbare Titel beigelegt wird, es sei denn, dass die Voraussetzungen des vereinfachten Vollstreckungsantrags nach § 829a ZPO vorliegen. Das kann zur Folge haben, dass erst nach Rückgabe des Titels ein anderer (weiterer) Antrag gestellt werden kann.

Es wurden die §§ 753, 754a, 755, 802l, 802d, 802f, 802g, 882c, 882d ZPO und § 3 GvKostG mit dazugehörendem Kostenverzeichnis geändert bzw. ergänzt.

Im gleichen Gesetz wurde § 802l ZPO um die Absätze 4 und 5 erweitert und die Neuerung bei der Abnahme der Vermögensauskunft eingefügt. Einer erwünschten Änderung der Kostenerhebung wegen bereits für einen anderen Gläubiger abgegebenen Vermögensauskunft wurde nicht entsprochen. Der nachrangige Gläubiger muss weiterhin 33 Euro für eine schon vorliegende Vermögensauskunft bezahlen (vgl. Nr. 261 des Kostenverzeichnisses des Gerichtsvollzieherkostengesetzes).

Die Gerichtsvollzieherkostenordnung wurde angepasst.

III. Das gerichtliche Mahnverfahren

1. Allgemeines

Mit dem gerichtlichen Mahnverfahren wird dem Gläubiger ein einfacher und relativ preiswerter Weg eröffnet, schnell seine Zahlungsansprüche gegen den Schuldner geltend zu machen bzw. einen Vollstreckungstitel zu erhalten.

Dem Mahnverfahren ist immer dann der Vorzug zu geben, wenn anzunehmen ist, dass vom Gegner keine Einwendungen gegen die Titulierung der rückständigen Forderungen erhoben werden. Bestehen jedoch schon vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner, ob die Forderung zu Recht besteht, sollte stattdessen gleich das sogenannte streitige Verfahren, also die Klageerhebung vor dem Prozessgericht gewählt werden.

Das gerichtliche Mahnverfahren ist zulässig wegen eines Anspruchs, der auf Zahlung einer Geldsumme in inländischer Währung gerichtet ist. Ausnahme besteht nach § 688 Abs. 3 ZPO.

Daneben müssen die allgemeinen Prozessvoraussetzungen, nämlich die Partei- und Prozessfähigkeit, die Zuständigkeit, ein Rechtsschutzbedürfnis und gesetzliche Vertretung vorliegen.

2. Zuständiges Gericht

2.1 Für alle Mahnbescheide (außer für Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis) ist sachlich das Amtsgericht zuständig, ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung. Aus diesem Grunde besteht auch für das gerichtliche Mahnverfahren kein Anwaltszwang.

Die sachliche Zuständigkeit kann nicht durch vertragliche Vereinbarung geändert werden.

Innerhalb des Gerichts ist der Rechtspfleger für das gesamte Mahnverfahren zuständig, also auch für die Abgabe zum streitigen Verfahren.

2.2 Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der **Antragsteller** seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Bei einer natürlichen Person ist dies der Wohnsitz, bei einer juristischen Person – darunter fallen auch die Kommunen –, ist es der Geschäftssitz bzw. der Sitz der Verwaltung. Will z. B. die Vollstreckungsstelle der Stadt Regensburg einen Mahnbescheid gegen einen Schuldner in Hamburg beantragen, so ist hierfür das Amtsgericht in Regensburg zuständig. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz/Sitz im Ausland ist das Amtsgericht Wedding, Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg, 13343 Berlin, ausschließlich zuständig (§ 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung des streitigen Verfahrens nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Mahnbescheid (oder Vollstreckungsbescheid) bleibt davon unberührt.

2.3 Soll ein Mahnverfahren gegen einen Antragsgegner im Ausland durchgeführt werden, so ist dies nur möglich, wenn dieser seinen Sitz/Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat (§ 2 AVAG) hat.

Ein solches Mahnverfahren ist manuell durchzuführen. Trotzdem kann der Vordruck für das maschinelle Mahnverfahren verwendet werden, § 703c Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZPO. Bei diesem Verfahren muss die Gläubigerin mit Übersetzungskosten rechnen. Das Gleiche gilt, wenn nach dem NATO-Truppenstatut an Angehörige der Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zugestellt werden muss.

3. Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

Der Mahnbescheidsantrag muss mit dem amtlich eingeführten Vordruck gestellt werden (Vordruckmuster für die maschinelle Bearbeitung der gerichtlichen Mahnverfahren unter www.mahngerichte.de). Die Nichtbenutzung des amtlichen Vordrucks führt zur Zurückweisung des Antrags.

Der Antrag kann schriftlich beim Amtsgericht eingereicht oder entsprechend § 702 ZPO gegenüber dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. In einem solchen Falle füllt der Urkundsbeamte den Vordruck aus und vermerkt, dass er den Antrag aufgenommen hat.

Der Inhalt des Antrags richtet sich ausschließlich nach § 690 ZPO:

3.1 Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessvollmächtigten

Antragsteller und Antragsgegner sind so genau wie möglich zu bezeichnen. Vor- und Familiennamen (auch mit Geburtsdatum) sind auszuschreiben unter Angabe der Anschrift (Straße mit Hausnummer, nicht Postfach).

Schulden mehrere Personen eine Forderung, ist der Antrag so zu stellen, dass eindeutig hervorgeht, an wen ein Mahnbescheid erlassen werden soll. Besteht Gesamtschuldnerschaft, sind mehrere Anträge notwendig, falls gegen jeden Schuldner vorgegangen werden soll.

Bei Gesellschaften und juristischen Personen ist darauf zu achten, dass die genaue und ausreichende Bezeichnung der Person, die die Gesellschaft bzw. die juristische Person vertritt, mit aufgeführt wird. Bei Personengesellschaften ist es zweckmäßig, neben der Gesellschaft als Schuldnerin auch den persönlich haftenden Gesellschafter in Anspruch zu nehmen, d. h. gegen diese Person auch einen Mahnbescheid zu beantragen, damit später nicht nur in das Gesellschaftsvermögen, sondern auch in das Privatvermögen des Gesellschafters vollstreckt werden kann.

3.2 Bezeichnung des Anspruchs

Der Anspruch muss so angegeben werden, dass er vom Schuldner eindeutig zugeordnet werden kann; die Angaben müssen schlüssig sein.

Es ist nicht ausreichend, wenn im Antrag lediglich die pauschale Bezeichnung „Forderung vom ...“ aufgenommen wird. Ausreichend ist jedoch die Bezeichnung „Miete für die Wohnung Kreuzstr. 1“ oder „Reparaturarbeiten lt. Rechnung vom ...“ oder „Darlehensrückzahlung lt. Vertrag vom ...“.

Es müssen also solche Angaben gemacht werden, die ermöglichen, dass der Anspruch für den Antragsgegner individualisierbar ist.

3.3 Zinsen und sonstige Nebenforderungen

In der Regel ist der Rückstand vom Schuldner zu verzinsen. Zinsen können z. B. verlangt werden, wenn sie vertraglich vereinbart wurden oder der Schuldner sich im Verzug befindet, ferner wenn Ansprüche wegen unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob in dem der Forderung zugrunde liegenden Vertrag eine Verzugszinsregulierung enthalten ist, deren Zinssatz anzuwenden ist.

Die bisherigen Bestimmungen der §§ 284 und 288 BGB wurden zum 1. Mai 2000 durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) erweitert (s. auch unter 2., Seite 86 f.). Im jetzigen § 286 Abs. 3 BGB wird bestimmt, dass der Schuldner einer Geldforderung, soweit er kein Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsauforderung in Verzug kommt. In einem solchen Falle ist es nicht notwendig, den Schuldner mittels Mahnung in Verzug zu setzen. Da diese Bestimmung keine wiederkehrenden Zahlungen (z. B. Miete) erfasst, bleibt es für rückständige Mietzahlungen bei der bisherigen Rechtslage.

Gleichgültig ob es sich um einen einmaligen Rückstand oder wiederkehrende Rückstände handelt, ist in § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB der Verzugszins variabel gestaltet: Er beträgt für alle seit 1. Mai 2000 fällig gewordenen Forderungen (vgl. Art. 229 § 1 Abs. 1 Satz 3 EBGB; zu den Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts siehe dort auch §§ 5, 6, 7) fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Diese Regelung ist zwar finanziell für den Gläubiger besser, in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass insbesondere über einen längeren Zeitraum die Feststellung des Basiszinssatzes aufwendiger ist. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Geldforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Der Gläubiger kann aus anderen Rechtsgründen höhere Zinsen verlangen (§ 288 Abs. 3 BGB). Nach § 288 Abs. 5 BGB kann außerdem eine Pauschale i.H.v. 40 Euro verlangt werden.

Es sollte darauf geachtet werden, dass der Antrag bezüglich der Zinsen so gestellt wird, dass die Zinsdauer bis zur endgültigen Zahlung des Anspruchs fort dauert, d. h. im Antrag sollte kein Zinsende angegeben werden.

In der Regel sind der Kommune schon vor Beantragung eines Mahnbescheids vorgerichtliche Kosten (z. B. für Auskunftsgebühren bei Wohnsitzwechsel des Schuldners) entstanden. Diese sind im Antrag mit aufzunehmen, ebenso die Gerichtskosten und die Auslagen (z. B. Vordruckkosten).

3.4 Abhängigkeit des Anspruchs von einer Gegenleistung

Ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids wird abgelehnt, wenn der im Antrag geltend gemachte Anspruch zwar von einer Gegenleistung abhängig, diese aber noch nicht erbracht ist. Hat der Antragsgegner jedoch die vom Antragsteller zu erbringende Leistung abgelehnt, ist trotz § 688 ZPO das Mahnverfahren möglich. In einem solchen Falle ist jedoch anzugeben, dass der Antragsgegner die zu erbringende Leistung abgelehnt hat.

3.5 Bezeichnung des Gerichts für den Fall des streitigen Verfahrens

Bereits im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids sollte angegeben werden, bei welchem Gericht im Falle eines Widerspruchs bzw. Einspruchs durch den Antragsgegner das streitige Verfahren durchzuführen ist. Wird dies nicht gemacht, kommt das Verfahren zum Ruhen und wird erst auf besonderen Antrag weitergeführt.

In der Regel ist örtlich zuständig dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Betrieben ist der Geschäftssitz maßgebend.

Zu beachten ist, dass bis zu einem Streitwert von 5 000 Euro ein Zivilverfahren vom Amtsgericht weitergeführt wird. Übersteigt der Anspruch diese Grenze, wird das Verfahren an das örtlich zuständige Landgericht abgegeben (vgl. § 23 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz). Von diesem Grundsatz werden besondere Gerichtsstände ausgenommen.

Ein ausschließlicher Gerichtsstand wird gemäß § 29a ZPO bei Miet- oder Pachtverhältnissen bestimmt. Handelt es sich um Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume oder über das Bestehen solcher Verhältnisse, so ist immer ein Amtsgericht zuständig, und zwar dasjenige, in dessen Bezirk die Räume bzw. das Grundstück sich befinden.

§ 32 ZPO legt einen besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung fest. Bei Klagen aus unerlaubter Handlung ist immer das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen wurde. Hat z. B. ein Einwohner das gemeindeeigene Schulgebäude beschädigt und ist anschließend in einen anderen Ort gezogen, so bleibt das Gericht, in dessen Bezirk die Schule sich befindet, für das streitige Verfahren zuständig.

§ 32a ZPO regelt einen ausschließlichen Gerichtsstand der Umwelteinwirkung. Bei Klagen aus Umwelthaftung ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen ist, es sei denn, die Anlage befindet sich im Ausland.

3.6 Unterzeichnung des Antrags

Die Unterschrift muss handschriftlich erfolgen; ein Faksimilestempel oder eine gedruckte Unterschrift ist nicht ausreichend.

Erlässt der Rechtspfleger im Rahmen seines Ermessens trotz fehlender handschriftlicher Unterzeichnung den Mahnbescheid, so wird dennoch mit der Zustellung des Mahnbescheids die Verjährung gehemmt (vgl. § 204 Abs. 1 BGB).

3.7 Gerichtskosten des Gerichtskostengesetzes (GKG)

Nach § 65 Abs. 3 GKG soll ein Mahnbescheid erst nach Zahlung der vorgesehenen Gebühren erlassen werden. Es empfiehlt sich daher, die Zahlung der Gerichtskosten zusammen mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids zu veranlassen oder mittels Gerichtskostenstempler direkt zu begleichen, um das Verfahren ohne Verzögerung vorantreiben zu können. Die Höhe richtet sich nach dem Betrag des geltend gemachten Anspruchs.

4. Ablauf des Mahnverfahrens

Der Rechtspfleger als zuständiges Organ im Mahnverfahren prüft den Antrag, ob die Bestimmungen der §§ 688, 689, 690 und 703c ZPO vorliegen.

Er prüft nicht, ob der Anspruch zu Recht besteht, ob er fällig ist und ob er begründet ist.

Einwendungen diesbezüglich hat der Antragsgegner vorzubringen. Aus der Anspruchsbezeichnung muss jedoch erkennbar sein, um welche Forderungen es sich handelt. Ist die Bezeichnung nicht individualisierbar, kann der Rechtspfleger den Antrag (teilweise) zurückweisen.

Des Weiteren prüft der Rechtspfleger, ob die geltend gemachten Kosten des Mahnverfahrens schlüssig sind und ob der Zinsanspruch zulässig ist.

Nach Erlass durch den Rechtspfleger wird der Mahnbescheid von Amts wegen dem Antragsgegner förmlich zugestellt. Der Antragsgegner hat die Möglichkeit, gegen den Mahnbescheid Widerspruch zu erheben (§ 694 ZPO). Der Widerspruch ist schriftlich beim Gericht einzulegen.

5. Vollstreckungsbescheid

Legt der Antragsgegner nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch ein, erlässt das Gericht auf Antrag des Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers einen Vollstreckungsbescheid (§ 699 ZPO).

Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn ein wirksamer Mahnbescheid vorliegt. Wurde Widerspruch eingelebt, ist der Erlass eines Vollstreckungsbescheids nur möglich, wenn der Antragsgegner seinen Widerspruch wirksam zurückgenommen hat. Liegt die letzte Alternative vor, ist für den Erlass des Vollstreckungsbescheids das Gericht zuständig, an welches das Verfahren zur Durchführung des streitigen Verfahrens abgegeben wurde.

Der Antrag ist formell zu stellen, d. h. es ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck richtig ausgefüllt bei dem Gericht einzureichen, das den Mahnbescheid erlassen hat.

Im Antrag muss angegeben werden, ob und wann der Antragsgegner Zahlungen in welcher Höhe geleistet hat. Fehlt eine entsprechende Angabe, kann das Gericht den Antrag zurückweisen. Erforderlich kann sein, dass der Antragsteller eine Kostenaufstellung in den Antrag aufnimmt. Damit sind solche Kosten gemeint, die dem Antragsteller nach Erlass des Mahnbescheids entstanden sind (z. B. Anwaltskosten, Kosten aufgrund eines später zurückgenommenen Widerspruchs). Kosten, die dem Antragsteller vor Erlass des Mahnbescheids entstanden sind, finden beim Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids keine Berücksichtigung mehr; dies ist zu diesem Zeitpunkt verspätet.

Wie beim Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids besteht für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids kein Anwaltszwang.

Der Vollstreckungsbescheid muss dem Antragsgegner zugestellt werden. Dabei kann der Antragsteller wählen, ob er selber zustellen lassen will (über den Gerichtsvollzieher) oder die Zustellung durch das Gericht erfolgen soll.

Bereits im Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids ist anzugeben, welche Zustellart erfolgen soll.

Wird die erste Alternative gewählt, übergibt das Gericht den Vollstreckungsbescheid dem Antragsteller, der dann für die Zustellung den Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen muss. Der Zustellungsauftrag wird meist verbunden mit dem Antrag auf Durchführung der Vollstreckung, also auf Sachpfändung.

Ist der Antragsgegner seit der Zustellung des Mahnbescheids unbekannt verzogen, besteht die Möglichkeit, den Vollstreckungsbescheid öffentlich zustellen zu lassen.

Der Antragsgegner kann binnen zwei Wochen nach Zustellung gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch erheben. Bei einem rechtzeitigen Einspruch kommt es zu einem streitigen Verfahren vor dem für die Angelegenheit sachlich und örtlich zuständigen Gericht.

6. Maschinelles Mahnverfahren

6.1 Allgemeines

In Bayern ist das maschinelle Mahnverfahren zugelassen. In diesem Verfahren gibt es nur ein zuständiges Amtsgericht. Als zentrales Mahngericht für die drei bayerischen Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, München und Nürnberg wurde das Amtsgericht Coburg, Heiligkreuzstraße 22a, 96450 Coburg bestimmt.

Die Anschriften der zentralen Mahngerichte bei den allein zuständigen Amtsgerichten in Deutschland siehe unten.

Neben dem amtlichen Vordruck ist auch das elektronische Online-Mahnverfahren zugelassen, dessen Vorschriften § 690 ZPO zu entnehmen sind. Eine Übermittlung der Daten an das zentrale Mahngericht kann mittels qualifizierter digitaler Signatur, Barcode-Antrag oder elektronische Übermittlung per EGVP mit Signaturkarte erfolgen (siehe www.mahngerichte.de).

Beim maschinellen Mahnverfahren sind die Kosten vom Gläubiger nicht vorab zu berechnen und in den Antrag aufzunehmen, vielmehr erfolgt die Berechnung und Aufnahme durch das Gericht. Auch brauchen die Kosten nicht mehr gleichzeitig mit Einreichung des Antrags auf Erlass des Mahnbescheids bezahlt werden. Vielmehr richtet das zentrale Mahngericht eine Kostenrechnung an die Antragstellerin. Der Mahnbescheid wird jedoch erst dann erlassen, wenn die Kosten bei der Gerichts- bzw. Justizkasse eingegangen ist. Um eine Verzögerung zu vermeiden, bietet sich an, die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens zu wählen.

Soweit Kostenbefreiung besteht, ist zunächst beim Mahngericht eine Kennziffer zu beantragen, hinter der sich die Gläubigerin verbirgt sowie das Merkmal für die Kostenbefreiung. Die Kennzifferverwendung ist auch zwingend im elektronischen Datenaustausch notwendig.

Natürlich können sich auch Kommunen für nicht befreite Tatbestände eine Kennziffer zuteilen lassen. In den Anträgen braucht dann lediglich die Kennziffer in Zeile 9 bzw. 47 des Vordrucks eingetragen zu werden. Sowohl im Mahnbescheid als auch später im Vollstreckungsbescheid erscheint jedoch die vollständige Gläubigerbezeichnung. Die Erteilung einer Kennziffer kann formlos beim zentralen Mahngericht beantragt werden.

Der Antrag ist lediglich in einfacher Fertigung (grünes Exemplar) beim Gericht einzureichen. Es darf in jedem Falle nur ein Vordruck eingereicht werden. Dies gilt auch dann, wenn für die einzelnen Maßnahmen der vorgesehene Platz nicht ausreicht; ggf. sind die weiteren Angaben auf einem Ergänzungsblatt anzugeben und dieses mit dem Antrag fest zu verbinden.

Beispiel: Zahlungspflichtig für die Forderung der Kommune ist eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), die aus vier Personen besteht. Im Vordruck können jedoch nur zwei Antragsgegner in Zeile 17 ff. Spalte 1 und 2 eingetragen werden. Die weiteren beiden Pflichtigen sind auf dem Ergänzungsblatt anzugeben.

Anschriften der Zentralen Mahngerichte beim allein zuständigen Amtsgericht sind:

Baden-Württemberg: AG Stuttgart – Zentrales Mahngericht – 70154 Stuttgart · Tel. (07 11) 9 21-0 · Fax (07 11) 9 21-34 00

Bayern: AG Coburg – Zentrales Mahngericht – 96441 Coburg · Tel. (0 95 61) 878-5 · Fax (0 95 61) 878 66 66

Berlin-Brandenburg: AG Wedding – Zentrales Mahngericht – 13343 Berlin · Tel. (0 30) 9 01 56-0 · Fax (0 30) 9 01 56-2 03

Bremen: AG Bremen – Mahnabteilung – 28184 Bremen · Tel. (04 21) 3 61 15 · Fax (04 21) 4 96 48 51

Hamburg: AG Hamburg – Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern – 22747 Hamburg ·
Tel. (0 40) 4 28 11-14 62 · Fax (0 40) 4 28 11-27 58

Hessen: AG Hünfeld – Mahnabteilung – 36084 Hünfeld · Tel. (0 66 52) 6 00-01 · Fax (0 66 52) 6 00-2 22

Niedersachsen: AG Uelzen – Zentrales Mahngericht – Postfach 13 63 – 29503 Uelzen · Tel. (05 81) 88 51-100 · Fax (05 81) 88 51-200

Mecklenburg-Vorpommern: siehe Hamburg

Nordrhein-Westfalen für Oberlandesgerichtsbezirk

Düsseldorf, Hamm: AG Hagen – Zentrale Mahnabteilung – 58081 Hagen · Tel. (0 23 31) 9 67-5 · Fax (0 23 31) 9 67-7 00

Köln: AG Euskirchen – Zentrale Mahnabteilung – 53878 Euskirchen · Tel. (0 22 51) 9 51-0 · Fax (0 22 51) 9 51-2900

Rheinland-Pfalz, Saarland: AG Mayen – Zentrale Mahnabteilung – 56723 Mayen · Tel. (0 26 51) 4 03-0 · Fax (0 26 51) 4 03-1 00

Sachsen, Sachsen-Anhalt: AG Aschersleben – Gemeinsames Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen,
Lehrter Straße 15, 39418 Staßfurt · Tel. (0 39 25) 876-0 · Fax (0 39 25) 876-252

Schleswig-Holstein: AG Schleswig – Zentrales Mahngericht – Postfach 11 70, 24821 Schleswig · Tel. (0 46 21) 815-325 · Fax (0 46 21) 815-333

Thüringen: siehe Sachsen

6.2 Mindestinhalt

Im Antrag können nur solche Angaben gemacht werden, die darin vorgesehen sind.

- Antragsteller (Spalte 1 und 2)

Stellt eine Kommune den Antrag, so ist Spalte 3 auszufüllen; nicht vergessen werden darf der gesetzliche Vertreter der Kommune (Zeile 12 ff.). Wurde auf ihren Antrag vom Mahngericht eine Kennziffer vergeben, so ist die Kennziffer in Zeile 8 einzutragen.

- Antragsgegner

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Für die Eintragungen sind die Zeilen 17 bis 31 vorgesehen.

- Anspruch

Ein besonderes Augenmerk sollte bei der Angabe der Bezeichnung der Hauptforderung an den Tag gelegt werden. Die Hauptforderung ist mit einer Nr. aus dem Hauptforderungs-Katalog zu versehen. Hat die Gläubigerin eine Forderung, die in dem Katalog nicht aufgeführt wird, kann Zeile 36/37 dafür in Anspruch genommen werden.

- Verzugszinsen

Bei der Verzinsung reicht es in der Regel aus, wenn der Zinssatz oder der Prozentsatz über dem Basiszinssatz eingetragen wird. Da jedoch nur drei Zeilen zur Verfügung stehen, kann es notwendig sein, dass ein Zinsbetrag mit aufgenommen wird (Zeile 43).

- Auslagen

In Zeile 43 können Auslagen und andere Nebenforderungen aufgenommen werden. Insbesondere auf die Auslagen für den Vordruck und auf die Bankrücklastkosten wird verwiesen.

- Angaben über das Gericht und das streitige Verfahren

In Zeile 45 ist das Amtsgericht, Landgericht etc. einzutragen, bei dem im Falle eines Widerspruchs/Einspruchs das streitige Verfahren durchzuführen ist.

- Prozessbevollmächtigter

Grundsätzlich wird die Kommune den Antrag auf Erlass des Mahnbescheids und später auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids selber stellen. Sollte es jedoch einmal notwendig werden, dass ein Prozessbevollmächtigter eingeschaltet wird, ist dieser in den Zeilen 46 bis 49 aufzunehmen.

- Gegenleistung

Nicht zu vergessen ist in Zeile 52 die Angabe, ob der Anspruch von einer Gegenleistung abhängig ist oder nicht. Wird keine Angabe gemacht, wird der Antrag zurückgewiesen.

- Monierung

Auch im maschinellen Mahnverfahren wird nicht geprüft, ob der Anspruch der Gläubigerin zusteht. Es wird jedoch eine Schlüssigkeitsprüfung durch das EDV-Programm durchgeführt. Es wird maschinell geprüft, ob die erforderlichen Angaben (z. B. vollständige Anschriften, Bezeichnung der Hauptforderung, Unterschrift, Prozessgericht) in den Antrag aufgenommen sind. Im Programm sind außerdem Grenzwerte festgelegt, die ohne weiteres geändert werden können (z. B. die Zinshöhe). Ist ein Antrag nicht schlüssig, erhält die Antragstellerin ein Monierungsschreiben, in dem die Mängel aufgeführt sind. Die Monierung ist mit dem beigelegten Vordruck an das Amtsgericht zu beantworten. Der Vordruck wird vom zentralen Mahngericht an den Antragsteller zur Verfügung gestellt, ebenso der Vordruck für die Beantragung des Vollstreckungsbescheids oder der Antrag auf Neuzustellung des Mahn-/Vollstreckungsbescheids, wenn der Antragsgegner verzogen ist.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung zum Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids verwiesen (Seite 95 ff.) Ausfüllhinweise für den vorgeschriebenen Vordruck im maschinellen Mahnverfahren sind ebenfalls unter www.mahngerichte.de zu finden.

Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids		Raum für Vermerke des Gerichts	
Zeilennr.			
1	Datum des Antrags	C	Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise!
— Nicht verpflichtend für Rechtsanwälte und registrierte Inhaltsverarbeiter			
Bei mehreren Antragstellern: Es darf höchstens eine Spalte 1 ausgewählt werden. Diese darf in Spalte 1 bischneiden. Bezeichnung ist, die sie weiter zu verwenden.			
Spalte 1		Spalte 2 Weiterer Antragsteller	
3	Postleitzahl	Ort	<p><input checked="" type="checkbox"/> 1 = Herr <input type="checkbox"/> 2 = Frau</p>
4	Vorname	Nachname	
5	Straße, Hausnummer	– bitte kein Postfach! –	
6	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
7	Ausi. Kz.	Postleitzahl	Ort
Spalte 3 Nur eingetragener Kaufmann, juristische Person usw. Rechtsform: z. B. GmbH, AG, OHG, KG			
8 <input checked="" type="checkbox"/> 3 = nur eingetragener Kaufmann 4 = nur GmbH u. Co KG sonst: Rechtsform: _____			
Vollständige Bezeichnung			
9	Fortsetzung von Zeile 9	Postleitzahl	Ort
10	Straße, Hausnummer	– bitte kein Postfach! –	Ausi. Kz.
11	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
Gesetzlicher Vertreter			
12 <input checked="" type="checkbox"/> Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist			
Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)			
13	Vor- und Nachname	Nachname	
14	Straße, Hausnummer	– bitte kein Postfach! –	Ausi. Kz.
15	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
16	Ausi. Kz.	Postleitzahl	Ort
Antragsgegner			
17 Falls der Antragsgegner unter das Zusatzkennen zum NATO-Truppenstafel fällt, bitte Ausführweise beachten.			
18	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
19	Vorname	Nachname	
20	Straße, Hausnummer	– bitte kein Postfach! –	Ausi. Kz.
21	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
22	Ausi. Kz.	Postleitzahl	Ort
Spalte 1			
23 <input checked="" type="checkbox"/> 3 = nur eingetragener Kaufmann 4 = nur GmbH u. Co KG sonst: Rechtsform: _____			
Vollständige Bezeichnung			
24	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
25	Vor- und Nachname	Nachname	
26	Straße, Hausnummer	– bitte kein Postfach! –	Ausi. Kz.
Gesetzlicher Vertreter			
27 <input checked="" type="checkbox"/> Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist			
Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)			
28	Vor- und Nachname	Nachname	
29	Straße, Hausnummer	– bitte kein Postfach! –	Ausi. Kz.
30	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
31	Fassung 01.07.2017	Postleitzahl	Ort

Bezeichnung des Anspruchs		Raum für Vermerke des Gerichts	
I. Hauptforderung – siehe Katalog in den Hinweisen –			
Rechnung / Aufstellung / Vertrag oder ähnliche Bezeichnung		Nr. der Rechng. / des Konos u. dgl. bis EUR	
32	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
33	Ausi. Kz.	Postleitzahl	Ort
34	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
35	Postleitzahl	Ort als Zusatz bei Katalog-Nr. 19, 20, 90	Ausi. Kz.
Vertragseinheit / Leistung / Zeitraum vom ... bis ...			
Sonstiger Anspruch – nur ausfüllen, wenn im Katalog nicht vorhanden –			
36	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
37	Ausi. Kz.	Postleitzahl	Ort
Fortsetzung von Zeile 36			
38 Nur bei Abretlung oder Forderungsübergang:			
Frühere Geltungs- Vor- und Nachname, Firmen (Firmenzeichen)		Datum	
Postleitzahl Ort		Postleitzahl Ort	
Seit diesem Datum ist die Forderung an den Antragsteller abgetreten, auf ihn übergegangen.			
Ausi. Kz.			
IIa. Laufende Zinsen		III. Auslagen des Antragstellers für dieses Verfahren	
Ziffern-Nr. der Hauptforderung		Zinsatz %	
40	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
41	Ausi. Kz.	Postleitzahl	Ort
1 = jährl. oder %-Punkte über Basiszinsatz % 2 = mit Hauptabrechnungsblatt, ab oder vom			
42 <input checked="" type="checkbox"/> IV. Ausgerechnete Zinsen			
Gemäß dem Antragsteller mitgeteilter Berechnung für die Zeit vom		Vordruck- Porto Betrag EUR	
43	Postleitzahl	Ort	Ausi. Kz.
Anwartsvergütung			
50 <input checked="" type="checkbox"/> Ein streitigen Verfahren wäre durchzuführen vor dem Durchführung des streitigen Verfahrens.			
44 <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Amtsgericht – 6 = Familiengericht – 2 = Landgericht – 7 = Oberlandesgericht – 3 = Verteilung – 8 = Sozialgericht			
45 <input checked="" type="checkbox"/> 3 = Richterstand – 9 = Verteilung – 10 = Verhandlung – 11 = Vorsitzender			
46 <input checked="" type="checkbox"/> 47 <input checked="" type="checkbox"/> 48 <input checked="" type="checkbox"/> 49 <input checked="" type="checkbox"/>			
51 <input checked="" type="checkbox"/> 52 <input checked="" type="checkbox"/> 53 <input checked="" type="checkbox"/>			
54 <input checked="" type="checkbox"/> 55 <input checked="" type="checkbox"/> 56 <input checked="" type="checkbox"/>			
57 <input checked="" type="checkbox"/> 58 <input checked="" type="checkbox"/> 59 <input checked="" type="checkbox"/>			
60 <input checked="" type="checkbox"/> 61 <input checked="" type="checkbox"/> 62 <input checked="" type="checkbox"/>			
63 <input checked="" type="checkbox"/> 64 <input checked="" type="checkbox"/> 65 <input checked="" type="checkbox"/>			
66 <input checked="" type="checkbox"/> 67 <input checked="" type="checkbox"/> 68 <input checked="" type="checkbox"/>			
69 <input checked="" type="checkbox"/> 70 <input checked="" type="checkbox"/> 71 <input checked="" type="checkbox"/>			
72 <input checked="" type="checkbox"/> 73 <input checked="" type="checkbox"/> 74 <input checked="" type="checkbox"/>			
75 <input checked="" type="checkbox"/> 76 <input checked="" type="checkbox"/> 77 <input checked="" type="checkbox"/>			
78 <input checked="" type="checkbox"/> 79 <input checked="" type="checkbox"/> 80 <input checked="" type="checkbox"/>			
81 <input checked="" type="checkbox"/> 82 <input checked="" type="checkbox"/> 83 <input checked="" type="checkbox"/>			
84 <input checked="" type="checkbox"/> 85 <input checked="" type="checkbox"/> 86 <input checked="" type="checkbox"/>			
87 <input checked="" type="checkbox"/> 88 <input checked="" type="checkbox"/> 89 <input checked="" type="checkbox"/>			
90 <input checked="" type="checkbox"/> 91 <input checked="" type="checkbox"/> 92 <input checked="" type="checkbox"/>			
93 <input checked="" type="checkbox"/> 94 <input checked="" type="checkbox"/> 95 <input checked="" type="checkbox"/>			
96 <input checked="" type="checkbox"/> 97 <input checked="" type="checkbox"/> 98 <input checked="" type="checkbox"/>			
99 <input checked="" type="checkbox"/> 100 <input checked="" type="checkbox"/> 101 <input checked="" type="checkbox"/>			
102 <input checked="" type="checkbox"/> 103 <input checked="" type="checkbox"/> 104 <input checked="" type="checkbox"/>			
105 <input checked="" type="checkbox"/> 106 <input checked="" type="checkbox"/> 107 <input checked="" type="checkbox"/>			
108 <input checked="" type="checkbox"/> 109 <input checked="" type="checkbox"/> 110 <input checked="" type="checkbox"/>			
111 <input checked="" type="checkbox"/> 112 <input checked="" type="checkbox"/> 113 <input checked="" type="checkbox"/>			
114 <input checked="" type="checkbox"/> 115 <input checked="" type="checkbox"/> 116 <input checked="" type="checkbox"/>			
117 <input checked="" type="checkbox"/> 118 <input checked="" type="checkbox"/> 119 <input checked="" type="checkbox"/>			
120 <input checked="" type="checkbox"/> 121 <input checked="" type="checkbox"/> 122 <input checked="" type="checkbox"/>			
123 <input checked="" type="checkbox"/> 124 <input checked="" type="checkbox"/> 125 <input checked="" type="checkbox"/>			
126 <input checked="" type="checkbox"/> 127 <input checked="" type="checkbox"/> 128 <input checked="" type="checkbox"/>			
129 <input checked="" type="checkbox"/> 130 <input checked="" type="checkbox"/> 131 <input checked="" type="checkbox"/>			
132 <input checked="" type="checkbox"/> 133 <input checked="" type="checkbox"/> 134 <input checked="" type="checkbox"/>			
135 <input checked="" type="checkbox"/> 136 <input checked="" type="checkbox"/> 137 <input checked="" type="checkbox"/>			
138 <input checked="" type="checkbox"/> 139 <input checked="" type="checkbox"/> 140 <input checked="" type="checkbox"/>			
141 <input checked="" type="checkbox"/> 142 <input checked="" type="checkbox"/> 143 <input checked="" type="checkbox"/>			
144 <input checked="" type="checkbox"/> 145 <input checked="" type="checkbox"/> 146 <input checked="" type="checkbox"/>			
147 <input checked="" type="checkbox"/> 148 <input checked="" type="checkbox"/> 149 <input checked="" type="checkbox"/>			
150 <input checked="" type="checkbox"/> 151 <input checked="" type="checkbox"/> 152 <input checked="" type="checkbox"/>			
153 <input checked="" type="checkbox"/> 154 <input checked="" type="checkbox"/> 155 <input checked="" type="checkbox"/>			
156 <input checked="" type="checkbox"/> 157 <input checked="" type="checkbox"/> 158 <input checked="" type="checkbox"/>			
159 <input checked="" type="checkbox"/> 160 <input checked="" type="checkbox"/> 161 <input checked="" type="checkbox"/>			
162 <input checked="" type="checkbox"/> 163 <input checked="" type="checkbox"/> 164 <input checked="" type="checkbox"/>			
165 <input checked="" type="checkbox"/> 166 <input checked="" type="checkbox"/> 167 <input checked="" type="checkbox"/>			
168 <input checked="" type="checkbox"/> 169 <input checked="" type="checkbox"/> 170 <input checked="" type="checkbox"/>			
171 <input checked="" type="checkbox"/> 172 <input checked="" type="checkbox"/> 173 <input checked="" type="checkbox"/>			
174 <input checked="" type="checkbox"/> 175 <input checked="" type="checkbox"/> 176 <input checked="" type="checkbox"/>			
177 <input checked="" type="checkbox"/> 178 <input checked="" type="checkbox"/> 179 <input checked="" type="checkbox"/>			
180 <input checked="" type="checkbox"/> 181 <input checked="" type="checkbox"/> 182 <input checked="" type="checkbox"/>			
183 <input checked="" type="checkbox"/> 184 <input checked="" type="checkbox"/> 185 <input checked="" type="checkbox"/>			
186 <input checked="" type="checkbox"/> 187 <input checked="" type="checkbox"/> 188 <input checked="" type="checkbox"/>			
189 <input checked="" type="checkbox"/> 190 <input checked="" type="checkbox"/> 191 <input checked="" type="checkbox"/>			
192 <input checked="" type="checkbox"/> 193 <input checked="" type="checkbox"/> 194 <input checked="" type="checkbox"/>			
195 <input checked="" type="checkbox"/> 196 <input checked="" type="checkbox"/> 197 <input checked="" type="checkbox"/>			
198 <input checked="" type="checkbox"/> 199 <input checked="" type="checkbox"/> 200 <input checked="" type="checkbox"/>			
201 <input checked="" type="checkbox"/> 202 <input checked="" type="checkbox"/> 203 <input checked="" type="checkbox"/>			
204 <input checked="" type="checkbox"/> 205 <input checked="" type="checkbox"/> 206 <input checked="" type="checkbox"/>			
207 <input checked="" type="checkbox"/> 208 <input checked="" type="checkbox"/> 209 <input checked="" type="checkbox"/>			
210 <input checked="" type="checkbox"/> 211 <input checked="" type="checkbox"/> 212 <input checked="" type="checkbox"/>			
213 <input checked="" type="checkbox"/> 214 <input checked="" type="checkbox"/> 215 <input checked="" type="checkbox"/>			
216 <input checked="" type="checkbox"/> 217 <input checked="" type="checkbox"/> 218 <input checked="" type="checkbox"/>			
219 <input checked="" type="checkbox"/> 220 <input checked="" type="checkbox"/> 221 <input checked="" type="checkbox"/>			
222 <input checked="" type="checkbox"/> 223 <input checked="" type="checkbox"/> 224 <input checked="" type="checkbox"/>			
225 <input checked="" type="checkbox"/> 226 <input checked="" type="checkbox"/> 227 <input checked="" type="checkbox"/>			
228 <input checked="" type="checkbox"/> 229 <input checked="" type="checkbox"/> 230 <input checked="" type="checkbox"/>			
231 <input checked="" type="checkbox"/> 232 <input checked="" type="checkbox"/> 233 <input checked="" type="checkbox"/>			
234 <input checked="" type="checkbox"/> 235 <input checked="" type="checkbox"/> 236 <input checked="" type="checkbox"/>			
237 <input checked="" type="checkbox"/> 238 <input checked="" type="checkbox"/> 239 <input checked="" type="checkbox"/>			
240 <input checked="" type="checkbox"/> 241 <input checked="" type="checkbox"/> 242 <input checked="" type="checkbox"/>			
243 <input checked="" type="checkbox"/> 244 <input checked="" type="checkbox"/> 245 <input checked="" type="checkbox"/>			
246 <input checked="" type="checkbox"/> 247 <input checked="" type="checkbox"/> 248 <input checked="" type="checkbox"/>			
249 <input checked="" type="checkbox"/> 250 <input checked="" type="checkbox"/> 251 <input checked="" type="checkbox"/>			
252 <input checked="" type="checkbox"/> 253 <input checked="" type="checkbox"/> 254 <input checked="" type="checkbox"/>			
255 <input checked="" type="checkbox"/> 256 <input checked="" type="checkbox"/> 257 <input checked="" type="checkbox"/>			
258 <input checked="" type="checkbox"/> 259 <input checked="" type="checkbox"/> 260 <input checked="" type="checkbox"/>			
261 <input checked="" type="checkbox"/> 262 <input checked="" type="checkbox"/> 263 <input checked="" type="checkbox"/>			
264 <input checked="" type="checkbox"/> 265 <input checked="" type="checkbox"/> 266 <input checked="" type="checkbox"/>			
267 <input checked="" type="checkbox"/> 268 <input checked="" type="checkbox"/> 269 <input checked="" type="checkbox"/>			
270 <input checked="" type="checkbox"/> 271 <input checked="" type="checkbox"/> 272 <input checked="" type="checkbox"/>			
273 <input checked="" type="checkbox"/> 274 <input checked="" type="checkbox"/> 275 <input checked="" type="checkbox"/>			
276 <input checked="" type="checkbox"/> 277 <input checked="" type="checkbox"/> 278 <input checked="" type="checkbox"/>			
279 <input checked="" type="checkbox"/> 280 <input checked="" type="checkbox"/> 281 <input checked="" type="checkbox"/>			
282 <input checked="" type="checkbox"/> 283 <input checked="" type="checkbox"/> 284 <input checked="" type="checkbox"/>			
285 <input checked="" type="checkbox"/> 286 <input checked="" type="checkbox"/> 287 <input checked="" type="checkbox"/>			
288 <input checked="" type="checkbox"/> 289 <input checked="" type="checkbox"/> 290 <input checked="" type="checkbox"/>			
291 <input checked="" type="checkbox"/> 292 <input checked="" type="checkbox"/> 293 <input checked="" type="checkbox"/>			
294 <input checked="" type="checkbox"/> 295 <input checked="" type="checkbox"/> 296 <input checked="" type="checkbox"/>			
297 <input checked="" type="checkbox"/> 298 <input checked="" type="checkbox"/> 299 <input checked="" type="checkbox"/>			
300 <input checked="" type="checkbox"/> 301 <input checked="" type="checkbox"/> 302 <input checked="" type="checkbox"/>			
303 <input checked="" type="checkbox"/> 304 <input checked="" type="checkbox"/> 305 <input checked="" type="checkbox"/>			
306 <input checked="" type="checkbox"/> 307 <input checked="" type="checkbox"/> 308 <input checked="" type="checkbox"/>			
309 <input checked="" type="checkbox"/> 310 <input checked="" type="checkbox"/> 311 <input checked="" type="checkbox"/>			
312 <input checked="" type="checkbox"/> 313 <input checked="" type="checkbox"/> 314 <input checked="" type="checkbox"/>			
315 <input checked="" type="checkbox"/> 316 <input checked="" type="checkbox"/> 317 <input checked="" type="checkbox"/>			
318 <input checked="" type="checkbox"/> 319 <input checked="" type="checkbox"/> 320 <input checked="" type="checkbox"/>			
321 <input checked="" type="checkbox"/> 322 <input checked="" type="checkbox"/> 323 <input checked="" type="checkbox"/>			
324 <input checked="" type="checkbox"/> 325 <input checked="" type="checkbox"/> 326 <input checked="" type="checkbox"/>			
327 <input checked="" type="checkbox"/> 328 <input checked="" type="checkbox"/> 329 <input checked="" type="checkbox"/>			
330 <input checked="" type="checkbox"/> 331 <input checked="" type="checkbox"/> 332 <input checked="" type="checkbox"/>			
333 <input checked="" type="checkbox"/> 334 <input checked="" type="checkbox"/> 335 <input checked="" type="checkbox"/>			
336 <input checked="" type="checkbox"/> 337 <input checked="" type="checkbox"/> 338 <input checked="" type="checkbox"/>			
339 <input checked="" type="checkbox"/> 340 <input checked="" type="checkbox"/> 341 <input checked="" type="checkbox"/>			
342 <input checked="" type="checkbox"/> 343 <input checked="" type="checkbox"/> 344 <input checked="" type="checkbox"/>			
345 <input checked="" type="checkbox"/> 346 <input checked="" type="checkbox"/> 347 <input checked="" type="checkbox"/>			
348 <input checked="" type="checkbox"/> 349 <input checked="" type="checkbox"/> 350 <input checked="" type="checkbox"/>			
351 <input checked="" type="checkbox"/> 352 <input checked="" type="checkbox"/> 353 <input checked="" type="checkbox"/>			
354 <input checked="" type="checkbox"/> 355 <input checked="" type="checkbox"/> 356 <input checked="" type="checkbox"/>			
357 <input checked="" type="checkbox"/> 358 <input checked="" type="checkbox"/> 359 <input checked="" type="checkbox"/>			
360 <input checked="" type="checkbox"/> 361 <input checked="" type="checkbox"/> 362 <input checked="" type="checkbox"/>			
363 <input checked="" type="checkbox"/> 364 <input checked="" type="checkbox"/> 365 <input checked="" type="checkbox"/>			
366 <input checked="" type="checkbox"/> 367 <input checked="" type="checkbox"/> 368 <input checked="" type="checkbox"/>			
369 <input checked="" type="checkbox"/> 370 <input checked="" type="checkbox"/> 371 <input checked="" type="checkbox"/>			
372 <input checked="" type="checkbox"/> 373 <input checked="" type="checkbox"/> 374 <input checked="" type="checkbox"/>			
375 <input checked="" type="checkbox"/> 376 <input checked="" type="checkbox"/> 377 <input checked="" type="checkbox"/>			
378 <input checked="" type="checkbox"/> 379 <input checked="" type="checkbox"/> 380 <input checked="" type="checkbox"/>			
381 <input checked="" type="checkbox"/> 382 <input checked="" type="checkbox"/> 383 <input checked="" type="checkbox"/>			
384 <input checked="" type="checkbox"/> 385 <input checked="" type="checkbox"/> 386 <input checked="" type="checkbox"/>			
387 <input checked="" type="checkbox"/> 388 <input checked="" type="checkbox"/> 389 <input checked="" type="checkbox"/>			
390 <input checked="" type="checkbox"/> 391 <input checked="" type="checkbox"/> 392 <input checked="" type="checkbox"/>			
393 <input checked="" type="checkbox"/> 394 <input checked="" type="checkbox"/> 395 <input checked="" type="checkbox"/>			
396 <input checked="" type="checkbox"/> 397 <input checked="" type="checkbox"/> 398 <input checked="" type="checkbox"/>			
399 <input checked="" type="checkbox"/> 400 <input checked="" type="checkbox"/> 401 <input checked="" type="checkbox"/>			
402 <input checked="" type="checkbox"/> 403 <input checked="" type="checkbox"/> 404 <input checked="" type="checkbox"/>			
405 <input checked="" type="checkbox"/> 406 <input checked="" type="checkbox"/> 407 <input checked="" type="checkbox"/>			
408 <input checked="" type="checkbox"/> 409 <input checked="" type="checkbox"/> 410 <input checked="" type="checkbox"/>			
411 <input checked="" type="checkbox"/> 412 <input checked="" type="checkbox"/> 413 <input checked="" type="checkbox"/>			
414 <input checked="" type="checkbox"/> 415 <input checked="" type="checkbox"/> 416 <input checked="" type="checkbox"/>			
417 <input checked="" type="checkbox"/> 418 <input checked="" type="checkbox"/> 419 <input checked="" type="checkbox"/>			